

## Stiftungsrechtsreform



### Inhaltsverzeichnis

1. [Erscheinungsformen der Stiftung](#)
2. [Stiftungsvermögen](#)
3. [Stifterwille und Eingriffe in die Stiftung](#)
4. [Haftung der Stiftungsorgane](#)
5. [„Mausefalleneffekt“ für bestehende Stiftungen?](#)
6. [Das 5-Stufen-Modell](#)
7. [Conclusio](#)

# 1. Erscheinungsformen der Stiftung

Die Voraussetzungen für die Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung im Sinne der §§ 80 ff. BGB entsprechen mit Stiftungsgeschäft, Satzung und Anerkennung im Wesentlichen den bisherigen Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Neu ist, dass alle wesentlichen stiftungsrechtlichen Grundsätze, die bisher im Landesstiftungsrecht geregelt waren, nun im Bürgerlichen Gesetzbuch abschließend kodiert werden. Dazu ist die rechtsfähige Stiftung in § 80 Abs. 1 Satz 1 BGB-neu auch erstmals gesetzlich definiert worden, und zwar als eine mit einem *„Vermögen zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung eines vom Stifter vorgegebenen Zwecks ausgestattete mitgliederlose juristische Person“*.

Die Stiftung wird in der Regel auf unbestimmte Zeit errichtet (sogenannte **Ewigkeitsstiftung**). Alternativ kann die rechtsfähige Stiftung auch nur für einen bestimmten Zeitraum errichtet werden. Eine solche Stiftung wird im Gesetz als **Verbrauchsstiftung** definiert, da die Stiftung innerhalb der Zeit, für die sie errichtet wird, ihr gesamtes Vermögen für die Erfüllung ihrer Zwecke zu verbrauchen hat (§ 80 Abs. 1 Satz 2 a.E. BGB-neu).

Die in § 80 Abs. 1 S.1 BGB-neu definierte Verbrauchsstiftung ist genau genommen eine Stiftung auf Zeit. Dies zeigt sich insbesondere in der Vorgabe des § 87 Abs. 2 BGB-neu, wonach eine Verbrauchsstiftung aufzulösen ist, wenn die Zeit, für die sie errichtet wurde, abgelaufen ist. Sollten sich dann noch Vermögenswerte in der Stiftung befinden, würde der Liquidationserlös letztlich den Anfallberechtigten zufallen und nicht zwingend den Destinatären. Hierauf ist auch bei der Gestaltung von Stiftungssatzungen zukünftig besonders zu achten. Erfolgt der Verbrauch des Stiftungsvermögens vor Ablauf der Zeit, für die die Stiftung errichtet wurde, hat eine Auflösung nach der allgemeinen Vorschrift des § 87 Abs. 1 BGB-neu, also wegen endgültiger Unmöglichkeit der Zweckverwirklichung, zu erfolgen.

Eine Verbrauchsstiftung muss (weiterhin) für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren errichtet werden (§ 82 Satz 2 BGB-neu). Zudem muss die Satzung der Stiftung Bestimmungen zur Verwendung des Stiftungsvermögens enthalten, die den vollständigen Verbrauch des Vermögens innerhalb der in der Satzung zu bestimmenden „Lebenszeit“ der Stiftung als gesichert erscheinen lassen. Insoweit darf man gespannt sein, welche Anforderungen die Stiftungsaufsichtsbehörden an den „Plan“ einer auf mehrere Jahrzehnte, aber eben nicht auf ewig errichteten Stiftung für den Verbrauch ihres Vermögens bis zu ihrem zeitlichen Ende stellen werden.

## 2. Stiftungsvermögen

Mit der Stiftungsrechtsreform wird erstmals die Vermögensstruktur der rechtsfähigen Stiftung in § 83b BGB-neu definiert. Danach wird zwischen **Grundstockvermögen** und **sonstigem Vermögen** unterschieden.



Zum Grundstockvermögen gehört das der auf unbestimmte Zeit errichteten Stiftung vom Stifter gewidmete Vermögen. Außerdem sind dem Grundstockvermögen die weiteren zugewendeten Vermögenswerte, welche zu Grundstockvermögen bestimmt wurden, zuzurechnen („Zustiftung“). Weiterhin kann die Stiftung selbst Vermögensbestandteile zu Grundstockvermögen bestimmen (§ 83b Abs. 2 BGB-neu, bei steuerbegünstigten Stiftungen bspw. Mittel aus der Ansparrücklage oder der freien Rücklage etc.).

Das sonstige Vermögen bei einer Ewigkeitsstiftung besteht grundsätzlich aus den Erträgen und den Spenden. Nach § 83b Abs. 3 BGB-neu kann aber auch bei einer auf unbestimmte Zeit errichteten Stiftung der Stifter einen Teil des im Stiftungsgeschäft gewidmeten Vermögens zu sonstigem Vermögen bestimmen. Eine Verbrauchsstiftung verfügt gemäß § 83b Abs. 1 Satz 2 BGB-neu ausschließlich über sonstiges Vermögen.

Ausgehend von der gesetzlich neu definierten Vermögensstruktur einer rechtsfähigen Stiftung (vgl. § 83b BGB-neu) sind insbesondere der Umgang damit und die Voraussetzungen der Vermögensverwaltung zu betrachten:

### 2.1 Umschichtungsergebnisse

Nachdem im Referentenentwurf noch die Surrogationsthese vertreten wurde, d. h. Umschichtungsgewinne als Teil des zu erhaltenden Grundstockvermögen definiert waren, sah der Regierungsentwurf einen Satzungsvorbehalt vor, wonach die Verwendung von Umschichtungsgewinnen zur Erfüllung des Stiftungszwecks zulässig sei, wenn dies in der Stiftungssatzung entsprechend geregelt ist. In der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses, welche von Bundestag und Bundesrat angenommen wurden, gilt nunmehr, dass Zuwächse aus der Umschichtung von Grundstockvermögen für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden können, soweit dies durch die Satzung nicht ausgeschlossen wurde und die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist (§ 83c Abs. 1 Satz 3 BGB-neu).

Zuwächse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens sind damit nach der Gesetzssystematik sonstiges Vermögen, soweit diese durch die Satzung nicht dem dem Grundstockvermögen zugeordnet wurden. Dies gilt auch für die übrigen Umschichtungsgewinne, die aktuell ggf. noch für die Erhaltung des Grundstockvermögens erforderlich sind, zu einem späteren Zeitpunkt aber ggf. ausgeschüttet werden können.

Die Möglichkeit, Umschichtungsergebnisse zu saldieren und auszuweisen, sollte daher in der Satzung geregelt werden, und zwar indem Umschichtungsgewinne grundsätzlich als sonstiges Vermögen qualifiziert werden, sofern der Stifterwille dem nicht entgegensteht. Das Umschichtungsergebnis sollte dabei als Saldo der realisierten Kursgewinne abzgl. der realisierten Kursverluste und Abschreibungen, zzgl. der Zuschreibungen auf abgeschriebene Vermögenswerte (bis maximal zur Höhe deren historischen Anschaffungskosten) definiert werden. Solange dieses Umschichtungsergebnis negativ ist, ist eine Verwendung von Umschichtungsgewinnen für die Zweckverwirklichung in der Regel nicht gestattet. Aus einem positiven Umschichtungsergebnis können die Zwecke der Stiftung hingegen verfolgt werden, soweit die Satzung dem nicht entgegensteht.

## **2.2 Kapitalerhaltung**

Nach § 83c Abs. 1 Satz 1 BGB-neu ist lediglich das Grundstockvermögen „*ungeschmälert zu erhalten*“. Im Weiteren ist nicht definiert, was ungeschmälert bedeutet; diese Frage ist auch in der Gesetzesbegründung ausdrücklich offengelassen worden.

Regelungen zum „Wie“ der Verwaltung des Grundstockvermögens oder auch des sonstigen Vermögens sucht man im Gesetz ebenfalls vergebens. Allerdings kann der Stifter in der Satzung die Anforderungen an die Verwaltung des Grundstockvermögens und dessen Erhalt inhaltlich konkretisieren, also bspw. den realen oder nur nominalen Kapitalerhalt festschreiben.

## **2.3 Testamentsvollstreckung**

Das Wort „Testamentsvollstrecker“ ist aus den § 80 ff. BGB gestrichen worden. Dennoch ist eine Testamentsvollstreckung zur Errichtung und in Teilen auch zur Verwaltung des Vermögens einer Stiftung weiter möglich und oft auch sinnvoll. Die bisher in § 83 Abs. 1 BGB enthaltene Regelung, wonach ein Testamentsvollstrecker die Anerkennung der Stiftung von Todes wegen als rechtsfähig beantragen kann, findet sich künftig in § 356 Abs. 3 FamFG-neu.

Die Aussage in der Gesetzesbegründung, wonach eine Testamentsvollstreckung nur „bis zum Entstehen der Stiftung“ möglich ist, lässt sich in dieser Allgemeinheit allerdings dem Gesetz nicht entnehmen. Nach § 81 Abs. 1 Satz 2 BGB-neu muss der Stifter im Stiftungsgeschäft „zur Erfüllung des von ihm vorgegebenen Stiftungszwecks ein Vermögen widmen (gewidmetes Vermögen), das der Stiftung zu deren eigener Verfügung zu überlassen ist“. Damit bezieht sich die Beschränkung der Testamentsvollstreckung nur auf das gewidmete Vermögen, so dass Testamentsvollstreckung über andere Vermögensbestandteile des Stiftungsvermögens angeordnet werden kann, also auch über andere Bestandteile des Grundstockvermögens, wie Zustiftungen; aber insbesondere kann auch das sonstige Vermögen weiterhin mit einer Dauervollstreckung belastet der Stiftung zugewendet werden.

---

### **3. Stifterwille und Eingriffe in die Stiftung**

#### **3.1 Stifterwille**

§ 83 BGB-neu postuliert dabei die Maßgeblichkeit des Stifterwillens. Stiftungsorgane und die Aufsicht haben den bei der Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gekommenen Stifterwillen zu beachten. Hilfsweise, wenn also der Stifterwille bei Errichtung der Stiftung nicht entsprechend zum Ausdruck gekommen ist, gilt der mutmaßliche Wille des Stifters (§ 83 Abs. 2 BGB-neu).

#### **3.2 Änderungshoheit**

Satzungsänderungen, Zulegungen, Zusammenlegungen sowie die Auflösung der Stiftung haben durch die jeweilige Stiftung bzw. deren Organe zu erfolgen. Nur subsidiär kann die Satzung durch die zuständige Behörde selbst geändert oder die Stiftung von ihr aufgehoben werden. Zwar bedarf eine Satzungsänderung nach § 85a Abs. 1 Satz 1 BGB-neu durch den Vorstand der Stiftung auch der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die Aufgabe, den (ggf. mutmaßlichen) Stifterwillen zu ermitteln und auszulegen obliegt dennoch zunächst der Stiftung. Es ist also Sache des Stiftungsvorstandes oder eines anderen Organs festzustellen, ob und welche Änderungen und Anpassungen der Stiftungssatzung oder auch die Zusammenlegung oder Zulegung oder Auflösung oder sonstige Maßnahmen dem (ggf. mutmaßlichen) Stifterwillen entsprechen.

#### **3.3 Anzuwendende Maßstäbe**

Insoweit gelten keine verwaltungsrechtlichen Maßstäbe, sondern der Vorstand hat eine vertretbare Entscheidung zu treffen. Bewegt sich der Vorstand in diesem Rahmen, so hat die Stiftungsaufsicht als reine Rechtsaufsicht die Genehmigung einer entsprechenden Maßnahme zu erteilen. Es ist nicht Aufgabe der Stiftungsaufsicht die Aufgaben des

Stiftungsvorstandes oder eines anderen Organs der Stiftung zu ersetzen. Die Handlungen der Stiftungsorgane unterliegen vielmehr der tatrichterlichen Überprüfung der Gerichte, welche hier zivilrechtliche Maßstäbe anzuwenden haben.

### **3.4 Empfehlung: „Stiferrrat“ implementieren**

Die Stiftungen, d. h. deren Vorstände oder die Berater der Stiftung bei deren Errichtung, sollten prüfen, inwieweit in der Satzung ein „Stiferrrat“ als optionales Organ im Sinne des § 84 Abs. 4 BGB-neu vorgesehen werden kann. Dessen Aufgabe sollte darin bestehen können, den im Stiftungsgeschäft bzw. der Satzung zum Ausdruck gekommenen Stifterwillen sowie ggf. den mutmaßlichen Willen des Stifters zu ermitteln.

Empfehlenswert erscheint die Ausgestaltung als Organ, das unabhängig von den Gremien ist, die über mögliche Satzungsänderungen, eine Zu- oder Zusammenlegung bzw. eine Auflösung der Stiftung entscheiden. Ein unabhängiges Organ kann das Verfahren zur Ermittlung des (mutmaßlichen) Stifterwillens losgelöst von kurzfristigen operativen Fragestellungen führen. Hierbei geht es also nicht darum, dass der Stiferrat die Entscheidung über eine mögliche Satzungsänderung, Zusammenlegung oder gar Auflösung der Stiftung treffen können soll, sondern darum, eine Entscheidungsgrundlage für das jeweils zuständige Stiftungsorgan zu schaffen.

Fragen, mit denen sich der Stiferrat ggf. zu befassen hat und zu denen er den (mutmaßlichen) Stifterwillen ermitteln muss, können bspw. sein,

- ob eine geplante Satzungsänderung für die Erfüllung der Stiftungszwecke dienlich erscheint;
- ob aus Sicht des (historischen) Stifters eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist;
- in welcher Form eine Kapitalerhaltung unter den gegebenen Umständen seitens des Stifters (mutmaßlich) gewollt wäre (z. B. lediglich nomineller Kapitalerhalt oder die Berücksichtigung von Geldwertverlusten mit Blick auf die Ertragskraft des Stiftungsvermögens);
- ob aus Sicht des historischen Stifters zwischenzeitlich eine dauernde und nachhaltige Unmöglichkeit der Zweckverwirklichung eingetreten ist, andersherum der Stifter also seinerzeit die Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig bspw. gar nicht erst beantragt hätte;
- ob und welche Vorschriften der Stiftungssatzung ggfs. als prägend im Sinne des § 85 Abs. 2 BGB-neu anzusehen sind.

Der Stiferrat als satzungsmäßiges Organ stellt nach § 83 Abs. 1 BGB-neu einen Teil der Stiftungsverfassung dar, welches der Stifter nach § 85 Abs. 4 BGB-neu bei der Errichtung der Stiftung mit Blick auf Satzungsänderungen nach § 85 Abs. 4 BGB-neu



ohnehin vorsehen sollte. Für bestehende Stiftungen bedeutet die Einführung eines Stifterrates eine Änderung ihrer Organisationsstruktur. Diese sollte aufgrund der wesentlichen Veränderungen der Verhältnisse durch die Verabschiedung der Stiftungsrechtsreform (die Stiftungsrechtsreform setzt den Bestandsstiftungen insoweit zukünftig einen anderen Rechtsrahmen) auf Basis des bestehenden Stiftungsrechts (aktuelles BGB sowie Landesstiftungsgesetze) regelmäßig umsetzbar sein.

---

## 4. Haftung der Stiftungsorgane

Jedes Organmitglied hat bei der Führung der Geschäfte der Stiftung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden. Ein Organmitglied handelt nach § 84a Abs. 2 BGB-neu nicht pflichtwidrig, wenn es bei einer Prognoseentscheidung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln. Diese Erleichterung betrifft insbesondere Prognoseentscheidungen im Bereich der Vermögensanlage ([zum BB-Sondernewsletter Vermögensanlage von Stiftungen, Mai 2021](#)). Ihr Vorbild ist die im Aktienrecht verankerte Business Judgement Rule, deren Grundsätze auch im Stiftungsbereich schon weitgehend anerkannt waren.

Zudem können sich die Organmitglieder auf die Privilegierung des § 31a BGB berufen, wonach unentgeltlich tätige oder nur bis zu 840 Euro vergütete Organmitglieder nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haften. In der Satzung kann die Haftung für Pflichtverletzungen der Organmitglieder weiter beschränkt oder anderweitig modifiziert werden.

---

## 5. „Mausefalleneffekt“ für bestehende Stiftungen?

In der angenommenen Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses wurde in § 85 Abs. 4 BGB-neu das Wort „*Errichtungssatzung*“, welches noch im Regierungsentwurf enthalten war, durch „*im Stiftungsgeschäft*“ ersetzt. Danach kann der Stifter abweichend von den gesetzlichen Regelungen im Stiftungsgeschäft den Umfang von Satzungsänderungen ausschließen, beschränken oder auch weitergehende Satzungsänderungen zulassen, soweit diese von ihm hinreichend bestimmt festgelegt wurden. Soweit unter Stiftungsgeschäft in § 85 Abs. 4 BGB tatsächlich das historische Stiftungsgeschäft des Stifters verstanden wird, hätten bestehende Stiftungen damit nicht die Möglichkeit, ihre Satzungen an den neuen Rechtsrahmen anzupassen, sondern sind im besonderen Maße darauf angewiesen, dass der Vorstand oder ein anderes für Satzungsänderungen zuständiges Organ, den (mutmaßlichen) Stifterwillen entsprechend ermittelt, um die Modalitäten der jeweiligen Stiftung den veränderten

Verhältnissen anpassen zu können. Zudem bleiben aus unserer Sicht am 1. Juli 2023 bereits genehmigte Satzungsvorbehalte wirksam und lassen auf Basis des materiellen Stiftungsrechts (hier: Satzung) ggf. weitergehende Änderungen der Satzung (weiterhin) zu.

---

## 6. Das 5-Stufen-Modell



Hat der Stifter in der Satzung keine vom für Gesetz abweichenden Bestimmungen Satzungsänderungen vorgesehen, werden für verschiedene Eingriffe in die Struktur der Stiftungen unterschiedliche Voraussetzungen angenommen.

### 6.1 Einfache Satzungsänderungen

Für einfache Satzungsänderungen genügt es nach dem Gesetz, dass diese der Erfüllung des Stiftungszwecks dienlich sind. Dann sind diese durch die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde zu genehmigen.

### 6.2 Änderung prägender Satzungsbestimmungen

Für „moderate“ Zweckänderungen oder die Änderung anderer „prägender“ Satzungsbestimmungen muss nach dem Gesetz eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse der Stiftung nach der Errichtung der Stiftung eingetreten und eine entsprechende Änderung der Satzung erforderlich sein. Als prägend werden regelmäßig Name, Sitz, Art und Weise der Zweckerfüllung sowie Bestimmungen zur Verwaltung des Grundstockvermögens angesehen. Insbesondere mit Blick auf die Verwaltung des Grundstockvermögens erscheinen derartige Bestimmungen in der Satzung doch oft eher Mittel zum Zweck, d. h. der Stifter hatte zwar eine Idee, wie die Vermögensanlage zu erfolgen hat, um nachhaltig dauerhaft die Zwecke der Stiftung erfüllen zu können. Dass die Art und Weise der Vermögensanlage allerdings aus Sicht des Stifters für die Stiftung selbst prägend ist, darf doch in vielen Fällen bezweifelt werden. Ein positiver Aspekt ist aber, dass mit der Benennung der Verwaltung des Grundstockvermögens auch an den Stifter appelliert wird, sich hierüber Gedanken zu machen und möglichst eine entsprechende Vorgabe in die Satzung aufzunehmen, quasi als hilfreiche Handreichung für (spätere) stifterfremde Vorstände.



Auch hinsichtlich dieses Aspektes dürfte das Diskussionspotenzial erheblich sein und man wird gespannt sein dürfen, ob die Hürden für prägende Satzungsbestimmungen seitens der Aufsichtsbehörden zu hoch angesetzt werden. Nur bei einer entsprechend sachgerechten Handhabung seitens der Aufsichtsbehörden, was die Änderungen von Satzungen betrifft, kann das Ziel, dauerhaft lebensfähige Stiftungen zu erhalten und zu schaffen, erreicht und damit ein modernes Stiftungsrecht auch Wirklichkeit werden.

### **6.3 Identitätsändernde Satzungsänderungen**

Unter „identitätsändernden“ Satzungsänderungen werden der Zweck austausch, eine erhebliche Zweckbeschränkung oder auch die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung begriffen. Derartige einschneidende Satzungsänderungen sind zulässig, wenn

1. der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder
2. der Stiftungszweck das Gemeinwohl gefährdet.

Mit der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses wurden die Voraussetzungen definiert: Danach kann der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden, *„wenn eine Stiftung keine ausreichenden Mittel für die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks hat und solche Mittel in absehbarer Zeit auch nicht erwerben kann“*. Was man unter „ausreichende Mittel“ zu verstehen hat, war allerdings schon in der Vergangenheit ein ständiges Diskussionsthema.

### **6.4 Zulegung und Zusammenlegung**

Um eine Zulegung oder Zusammenlegung einer Stiftung zu bzw. mit einer anderen Stiftung beschließen zu können ist zusätzlich erforderlich, dass eine Satzungsänderung, also auch eine Zweckänderung, nicht ausreicht, um die Stiftung an die geänderten Verhältnisse anzupassen. Hinzu kommt, dass bei einer Zulegung gesichert erscheinen muss, dass die übernehmende Stiftung – bzw. bei einer Zusammenlegung die neu entstehende Stiftung – den Zweck der übertragenden bzw. der zusammengelegten Stiftung im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Im Falle der Zulegung muss zusätzlich der Zweck der übertragenden Stiftung im Wesentlichen einem Zweck der übernehmenden Stiftung entsprechen.

### **6.5 Auflösung der Stiftung**

Nach § 87 BGB-neu soll der Vorstand die Stiftung auflösen, wenn die Stiftung ihre Zwecke *„endgültig“* nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Die Auflösung ist nach wie vor nur ultima ratio. Das heißt, ein Zweck austausch muss unmöglich sein, ebenso wie eine Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung, eine Zu- oder Zusammenlegung oder eine erhebliche Zweckbeschränkung, um die Auflösung der Stiftung beschließen zu können. Sollte also eine Stiftung den Gedanken tragen, sich

tatsächlich zugunsten der Anfallberechtigten aufzulösen, sollte dieses Bestreben in Anbetracht des durch die Reform erweiterten Kanons der zuvor in Betracht zu ziehenden Maßnahmen dringend vor Inkrafttreten des neuen Stiftungsrechts angegangen werden. Aufgrund des zu erwartenden Aufkommens an Anfragen bei den Stiftungsaufsichtsbehörden und unter den weiteren genannten Gesichtspunkten ist dabei ein frühzeitiges Vorgehen empfehlenswert.

---

## 7. Conclusio

Durch die Stiftungsrechtsreform sind einige rechtliche Streitfragen geklärt worden. Allerdings entstehen auch diverse neue, nicht zuletzt aufgrund der in Teilen recht weitgehenden Abweichungen des Gesetzestextes von der Begründung des Gesetzgebers. Für Stiftungen und ihre Berater gilt es insbesondere, den Anpassungsbedarf bei bestehenden Stiftungssatzungen zu prüfen und diese bedarfsgerecht mit den Stiftungsaufsichtsbehörden umzusetzen. Bei der Verabschiedung des neuen Stiftungsrechts handelt es sich um eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse, welche einen Ansatzpunkt für entsprechende Modifikationen bietet.

Dies betrifft neben der Anpassung der Satzungen an die neue gesetzliche Vermögensstruktur insbesondere auch die Vorgaben zu Satzungsänderungen, die den Zweck bzw. die Zweckverwirklichung betreffen. Letztere sollten insbesondere mit Blick auf die kürzlichen Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2020 in § 58 Nr. 1 und Nr. 2 AO überprüft werden (zum [Blogbeitrag Jahressteuergesetz 2020: Reform des Gemeinnützigkeitsrechts, März 2020](#)). Ggf. sollte versucht werden, eine dem Steuerrecht entsprechende Möglichkeit zu schaffen, auch andere steuerbegünstigte Zwecke als die namentlich bislang in den Stiftungssatzungen genannten Zwecke fördern zu können (im Rahmen der Vorgaben der §§ 51 ff. AO). Entsprechendes gilt mit Blick auf die Vorgaben der Satzung zur Bildung möglicher Rücklagen. Die steuerrechtliche Vermögensstruktur ist immer noch eine andere als die neue des BGB. Entsprechender Anpassungsbedarf wird sich regelmäßig auch bezüglich der Rechnungslegung sowie mit Blick auf bestehende Anlagerichtlinien der Stiftungen ergeben. Auch hier kann empfohlen werden, diese der aktuellen Kodifikation des Stiftungsrechts anzupassen. Ferner sollte man erwägen, in der Satzung zu definieren, was ungeschmälert zu erhaltendes Vermögen bedeutet. Entsprechendes gilt für das Umschichtungsergebnis. Auch andere Satzungsänderungen, bspw. die Haftungsordnung der Stiftung betreffend, sollten ggfs. vor Inkrafttreten der Stiftungsrechtsreform angegangen werden, um auch hinsichtlich des für die konkreten Organmitglieder geltenden Haftungsregime in der Satzung von der gesetzlichen Regelungen abzuweichen.

Weiterhin sollte daran gedacht werden, letztwillige Verfügungen, mit denen Stiftungen von Todes wegen errichtet werden oder auch Zustiftungen zu bestehenden Stiftungen erfolgen sollen, an die neue Vermögensstruktur des BGB anzupassen.

Angesichts der vielen Unklarheiten, die mit dem neuen Stiftungsrecht einhergehen, sollte im Zusammenhang mit Neugründungen aktuell stets erwogen werden, zunächst eine nicht-rechtsfähige Stiftung (mit der Option auf „Umwandlung“ in eine rechtsfähige Stiftung) zu errichten. Anpassungen der Satzung sind (zumindest im Rahmen der steuerrechtlichen Vorgaben) zwischen Stifter und Träger der Stiftung sehr viel einfacher als bei einer rechtsfähigen Stiftung möglich. Die gemeinnützigkeitsrechtlichen Vergünstigungen können von unselbstständigen Stiftungen regelmäßig ebenfalls genutzt werden, zudem unterliegen sie nicht der Stiftungsaufsicht. Selbst eine Zweckänderung ist regelmäßig umsetzbar. So kann der Stifter zu Lebzeiten erheblich größeren Einfluss auf „seine“ Stiftung nehmen und bspw. erst von Todes wegen diese in eine rechtsfähige Stiftung überführen lassen.



#### Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

© BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten 2021

#### Impressum

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.beiten-burkhardt.com/de/impressum>